

Beglaubigte Abschrift

S A T Z U N G

=====

A Name, Sitz und Zweck des Vereins § 1

Der 1908 gegründete Verein führt den Namen : Turn- und Sportverein Frelsdorf 08 e.V. und hat seinen Sitz in Frelsdorf. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportstätten und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 5

Mitglied kann jede natürliche Person werden.

§ 6

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, muß ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Gründe für eine Ablehnung der Aufnahme zu nennen. Mit der Anmeldung erkennt jedes Mitglied diese Satzung an und unterwirft sich den Vorschriften des Vereinsrechts nach §§ 21 - 79 BGB.

Sportkameraden, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung mit 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluß. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalendervierteljahres zu erfüllen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. Wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung.
2. Wegen Nichtzahlung von 6 Monatsbeiträgen trotz Aufforderung.
3. Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens.
4. Wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 8

Der Eintritt in den Verein ist gebührenfrei.
Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird jährlich von der Generalversammlung im Voraus bestimmt. Auch kann die Generalversammlung im Bedarfsfalle die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§ 9

Jugendliche Mitglieder haben in der Jahreshauptversammlung und bei Wahlen des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kein Stimmrecht. Bei der Wahl des Jugendleiters haben jugendliche Mitglieder des Vereins volles Stimmrecht.

§ 10

Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins zur Verfügung. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport treiben. Den Anordnungen der technischen Leitung und deren Unterorgane ist Folge zu leisten.

C Organe des Vereins

§ 11

Oberstes Organ ist die Jahreshauptversammlung. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Veröffentlichung in der Tageszeitung und durch Aushang. Die Auswärtigen müssen schriftlich benachrichtigt werden. Zwischen dem Tage der Einladung und dem Termin der Versammlung muß mindestens 1 Woche liegen.

§ 12

Die Generalversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Satzungsänderungen ist 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 13

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. In ihr kann über Anträge nur abgestimmt werden, die mindestens zwei Tage vorher schriftlich vorgelegen haben. Es sei denn, daß die Generalversammlung die Dringlichkeit des Antrages mit 2/3 Mehrheit anerkennt. Falls ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muß geheim abgestimmt werden. Die gefaßten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Protokollführer und den 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 14

Die Generalversammlung findet alljährlich im Monat Januar statt. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlußfassung sind:

1. Entgegennahme der Jahresberichte, des Kassenprüfungsberichtes und Entlastung des Vorstandes.

7

2. Wahl des Vorstandes auf die Dauer von zwei Jahren, Wahl der Kassenprüfer sowie der Leiter der einzelnen Sportabteilungen.
3. Beschlußfassung über vorliegende Anträge und Festsetzung der Mitgliederbeiträge.

§ 15

Eine außerordentliche Generalversammlung wird auf Beschluß des Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von sieben Tagen verpflichtet, wenn mindestens Einviertel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragt haben.

§ 16

Mitgliederversammlungen können neben der Generalversammlung nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden, soweit dies im Vereinsinteresse erforderlich ist.

D Leitung des Vereins

§ 17

Der Vereinsvorstand besteht aus:

1. Vorsitzender, stellvertr. Vorsitzender, Schriftführer, stellv. Schriftführer, Schatzmeister, stellv. Schatzmeister, Sportwart und Frauenwart.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

Dem engeren Vorstand, den Leitern der einzelnen Sportabteilungen und den beiden Kassenprüfern.

§ 18

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden vertreten. Der 1. Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 19

Der Vereinsvorstand ist zuständig für:

1. die Bewilligung der Ausgaben
2. die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung und der Mitgliederversammlungen
3. die Aufnahme, den Ausschluß und die Bestrafung von Mitgliedern
4. alle Entscheidungen, soweit die Interessen des Vereins berührt werden.

§ 20

Beschlüsse, die Geldausgaben des Vereins betreffen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Diese Genehmigung kann in eiligen Fällen vom 1. Vorsitzenden gemeinsam mit dem Schatzmeister erteilt werden.

§ 21

Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Versammlungen der Mitglieder. Der 1. Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und der Abteilungen. Er ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen.

8

§ 22

Der Schatzmeister trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Auszahlungsanordnungen, die größere Anschaffungen betreffen bedürfen der Anweisung des 1. Vorsitzenden. Der Schatzmeister hat dem Vorstand laufend über die Kassenlage zu berichten.

§ 23

Sofern es die Vereinsinteressen erfordern, werden für den laufenden Spiel- und Sportbetrieb Ausschüsse gebildet, die in ihrer personellen Zusammensetzung von der Generalversammlung zu wählen sind z.B. Jugendausschuß, Frauenausschuß, Fußballausschuß. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes.

E Sonstige Bestimmungen

§ 24

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt Strafen an die Mitglieder zu erlassen:

1. Verweis
2. Disqualifikation bis zu einem Jahr
3. ein zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und Benutzens der Sportanlagen
4. Ausschluß aus dem Verein.

Der Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 25

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.

§ 26

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Frelsdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 27

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Langen einzutragen.

§ 28

Die Vereinssatzung tritt mit der rechtsverbindlichen Unterzeichnung durch den Vorstand in Kraft.

Frelsdorf, den 24. Januar 1991

Gottfried Seidel
Manfred Schmeida
Hans-Peter Rademant
Uwe Schmeida
Hermann Witte

Trangott Baymeckhoff
Remhold Julrich
Marlis Angen